



Stadtamt Braunau / Inn		
Blg.	EINGANG AM:	Abt.
	17. April 2025 17.04.2025	711
Bearb.	SCP	

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:  
BHRBA-2025-72909/12-BDJ

Bearbeiter/-in: Jana Badegruber  
Tel: (+43 7722) 803-60501  
Fax: (+43 732) 7720-260 399  
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Stadtgemeinde Braunau am Inn  
Stadtplatz 38  
5280 Braunau am Inn

Braunau, 15.04.2025

## Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Frau Annamaria Kortas, St. Peter 23b, 4963 St. Peter am Hart, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Cafe-Bar-Restaurants im Standort 5280 Braunau am Inn, auf Grst. Nr. 373/2, KG und Stadtgemeinde Braunau am Inn, angesucht. **Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

In dieser Angelegenheit wird ein Lokalausweis anberaumt:

Ort Bezirkshauptmannschaft 5280 Braunau, Hammersteinplatz 1		
Datum 08.05.2025	Zeit 08:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Besprechungsraum Nr. 216/ 2. Stock

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den eingereichten Projektunterlagen dargestellt. Diese werden im Zeitraum bis 07.05.2025 während der Amtsstunden bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie können als Nachbar innerhalb dieses Zeitraumes von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb dieses Zeitraumes keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

**Ort der Einsichtnahme:** **Bezirkshauptmannschaft Braunau**, Anlagenabteilung und Stadtgemeindeamt Braunau am Inn

### Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2017  
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2017



**Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,**

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen, sowie den Sitzungssaal für den ggst. Verhandlungstermin zu reservieren.
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.**
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben.  
(Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-br.post@ooe.gv.at](mailto:bh-br.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm).

Angeschlagen am:	18.04.2025
Abgenommen am:	08.05.2025